



Jugendordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundlage der Jugendarbeit

Träger der Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine des Hessischen Fußball-Verbandes. Gestaltung und Durchführung des Jugendspielbetriebs erfolgen durch die Jugendausschüsse nach den Richtlinien des Verbandsjugendausschusses. Die Jugendausschüsse unterstützen die Vereinsjugendabteilungen bei ihren jugendpflegerischen Aufgaben. Die Jugendlichen sind zur Vereinstreue zu erziehen.

§ 2

Begriff Junior/Juniorin

Junior im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer die Voraussetzungen des § 11 Jugendordnung erfüllt. Gleiches gilt für Juniorinnen gemäß § 14 Jugendordnung.

§ 3

Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit ist die Aufnahme in den Verein, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter beantragt werden muss. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
2. Ein Vereinsaustritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
3. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen, ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 4

Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für

1. die Leitung des gesamten Jugendsports im Hessischen Fußball-Verband,
2. die Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Jugendordnung,
3. die Genehmigung von internationalen Begegnungen und von Spielen außerhalb des Verbandsgebiets.

§ 5

Kommission Spielbetrieb, Regionalbeauftragte

1. Die Kommission Spielbetrieb wird von den Regionalbeauftragten gebildet. Sie koordiniert den Spielbetrieb auf Verbandsebene (Hessenligen, Verbandsligen, Gruppenligen) und überwacht dessen Durchführung. Klassenleiter für diese Ligen werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.
2. Die Kommission Spielbetrieb untersteht ausschließlich dem Verbandsjugendausschuss. Gegen eine Entscheidung der Kommission ist Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig.
3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb. § 33 RVO gilt entsprechend.
4. Der Verbandsjugendausschuss kann einen Beschluss der Kommission Spielbetrieb auch von Amts wegen abändern.

§ 6

Kreisjugendausschuss

1. Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für
 - a) die Durchführung der Jugendspiele innerhalb des Kreises,
 - b) die Prüfung der Spielberechtigung der Jugendlichen,
 - c) alle Jugendangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss vorbehalten sind.
2. Der Kreisjugendausschuss untersteht in Jugendangelegenheiten ausschließlich dem Verbandsjugendausschuss. Gegen einen Beschluss des Kreisjugendausschusses ist Beschwerde zum Verbandsjugendausschuss zulässig.
3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Tagen schriftlich beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Kreisjugendausschusses. § 33 RVO gilt entsprechend.

4. Der Verbandsjugendausschuss kann einen Beschluss des Kreisjugendausschusses auch von Amts wegen abändern.

§ 7

Meldung

1. Die Meldung sämtlicher Jugendmannschaften der Vereine und Jugendspielgemeinschaften für die folgende Spielzeit erfolgt auf elektronischem Wege und muss bis zum 5. Juli abgeschlossen sein. Nur bei fristgerechter, korrekter Meldung kann die Teilnahme am Spielbetrieb in der folgenden Spielzeit garantiert werden.
2. Vor dem ersten Pflichtspieltag sind sämtliche Spielerinnen und Spieler von den Vereinen namentlich an die Kreisjugendwarte zu melden. Dabei ist zwischen oberen und unteren Mannschaften zu unterscheiden (z. B.: A1, A2, B1, B2, C1, C2, C3 usw.). Aus den namentlichen Meldungen müssen folgende Angaben hervorgehen: Verein, Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer, Beginn der Spielberechtigung.

§ 8

Untere Mannschaften

1. A2, A3, B2, B3, B4-Mannschaften usw. nehmen als untere Mannschaften an Wettbewerben ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil.

Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

- a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
- b) Hallen-Meisterschaften
- c) Hessenpokal

Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.

2. Die Übernahme von Juniorinnen und Junioren aus einer höheren in eine untere Mannschaft kann stets nur um eine Stufe erfolgen (Bsp.: von der E1 zur E2 oder von der E2 zur E3, nicht aber von der E1 direkt zur E3). In unteren Mannschaften dürfen bei

- a) 11er-Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler,
- b) 9er-Mannschaften nicht mehr als 2 Spieler,
- c) 7er-Mannschaften nicht mehr als 1 Spieler

eingesetzt werden, die am vorangegangenen Pflichtspieltag in der nächsthöheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung). Am ersten Pflichtspieltag eines Spieljahres dürfen nur drei Spieler in unteren Mannschaften eingesetzt werden, die nach der namentlichen Spielermeldung zur höheren Mannschaft zählen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Hallenspiele. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

3. In höheren Mannschaften können Juniorinnen und Junioren, die am vorherigen Spieltag in einer unteren Mannschaft gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.
4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (§ 12 Nr. 3 Satz 2 JO), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.
5. Nehmen in einer Altersklasse Groß- und Kleinfeldmannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, gelten die Kleinfeldmannschaften als untere Mannschaften.

§ 9

Spielerpass

1. Jede/r Junior/Juniorin muss im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sein. Dies setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
2. Bei der Passkontrolle kann der Spielerpass nicht durch eine Fotokopie ersetzt werden.
3. Junioren und Juniorinnen der Altersklassen D, E, F und G müssen den Spielerpass nicht unterschreiben.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

§ 10

Spieljahr

1. Das Spieljahr der Junioren und Juniorinnen beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Generelle Pflichtspielpausen werden vom Verbandsjugendausschuss festgelegt. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren und Juniorinnen ist bei Schlechtwetterperioden durch den zuständigen Jugendausschuss rechtzeitig eine Spielpause zu veranlassen.

2. Spieltage des Jugendspielbetriebs sind grundsätzlich Samstage und Sonntage. Ausnahmen sind zulässig.
3. Bei der Ansetzung von Spielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten. Eine Behinderung des Schul- und Gottesdienstbesuchs sowie der Berufsausbildung soll vermieden werden.

II. Altersklassen

§ 11

Grundsätze

1. Die Junioren spielen in folgenden Alterklassen:

A-Junioren (U19/U18):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (15/U14):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12):

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (Bambini/U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können auch gemischte Juniorenmannschaften, z. B. aus A- und B-Junioren oder B- und C-Junioren, gebildet werden. Diese werden vom zuständigen Jugendausschuss in die Spielrunden eingegliedert.
3. Der Einsatz von Spielern einer jüngeren Altersklasse in der nächsthöheren Altersklasse ist zulässig.
4. C-Juniorenspieler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können auch in A-Juniorenmannschaften eingesetzt werden.
5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spieler/innen, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und die Dauer entscheidet. Die schriftliche Genehmigung muss mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden.

§ 12

Auswechseln und Mannschaftsstärke

1. In den Altersklassen E- bis A-Junioren können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen einschränkende Bestimmungen festlegen.
2. In den Altersklassen G- und F-Junioren können bis zu acht Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden.
3. Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei
 - a) 11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen
 - b) 9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen
 - c) 7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnen
 - d) G- und F-Junioren maximal 15 Spieler oder Spielerinnenmit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.
Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht genutzt wird, kann der Verbandsjugendausschuss davon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen.

4. Bei Spielbeginn müssen
 - a) bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler oder Spielerinnen
 - b) bei 9er-Mannschaften mindestens 6 Spieler oder Spielerinnen
 - c) bei 7er-Mannschaften mindestens 5 Spieler oder Spielerinnenauf dem Spielfeld sein.

Werden diese Zahlen im laufenden Spiel unterschritten, kann die in Unterzahl spielende Mannschaft verlangen, das Spiel abubrechen. Das Spiel ist für die Mannschaft entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, mindestens jedoch mit 0:3 Toren, als verloren zu werten.

§ 13

Spielbetrieb bei den D-, E-, F- und G-Junioren

1. D-Juniorenmannschaften spielen als 9er-Mannschaften oder 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern.
2. E-Juniorenmannschaften spielen als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können auch nach den Richtlinien der FAIRPLAY-Liga ausgetragen werden.
3. F- und G-Junioren spielen als maximal 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Richtlinien der FAIRPLAY-Liga.
4. Zu den Spielfeldmaßen und Spielbällen (Größe und Gewicht) erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.
5. In den Altersklassen der F- und G-Junioren dürfen weder Meisterschaften ausgetragen noch Pokalsieger ermittelt werden. Gemeldete Mannschaften sind jedoch verpflichtet, zu organisierten Spielen, Spielrunden oder Turnieren anzutreten. Bei unbegründeten Absagen eines Spiels tritt § 41 Strafordnung ein.
6. Bei den E- und F- und G-Juniorenmannschaften ist die Abseitsregel aufgehoben.
7. Bei den E- und F- und G-Juniorenmannschaften ist die Rückpassregelung aufgehoben.

§ 14

Spielbetrieb bei den Juniorinnen

1. Die Juniorinnen spielen in folgenden Alterklassen:
 - B-Juniorinnen (U17/U16):
B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - C-Juniorinnen (15/U14):
C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - D-Juniorinnen (U13/U12):
D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - E-Juniorinnen (U11/U10):
E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - F-Juniorinnen (U9/U8):
F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - G-Juniorinnen (Bambini/U7):
G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. In allen Altersklassen können bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.
3. Juniorinnenmannschaften bilden eigene Spielrunden, können aber in Ausnahmefällen in Spielrunden der Junioren eingeteilt werden. Juniorinnenmannschaften, die in solchen Spielrunden mitwirken, können um eine Altersklasse älter sein als die Junioren.
4. Bei den E-, F-, G-Juniorinnenmannschaften ist die Abseits- und Rückpassregel aufgehoben.
5. Das Spielen von Juniorinnen in Juniorenmannschaften ist bis einschließlich der B-Junioren gestattet. In den Altersklassen bis einschließlich C-Junioren dürfen Spielerinnen ein Jahr älter sein als die männlichen Spieler.

Für den Einsatz von Juniorinnen in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

In Juniorinnenmannschaften sollen keine Junioren spielen. Ausnahmen sind zulässig, über die der zuständige Kreisjugendausschuss vor Rundenbeginn entscheidet.

Für den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften gilt § 30 Jugendordnung.
6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 5 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.

7. Zu den Spielfeldmaßen und Ballgrößen erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen.
8. Jede Juniorinnenmannschaft muss eine Betreuerin haben.
9. Für den Juniorinnenfußball sind die Referenten für Mädchenfußball zuständig.
Diese sind eingebunden in die Jugendausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches.

III. Spieldauer - Entscheidungsspiele

§ 15

Spieldauer

A-Junioren:	2 x 45 Minuten
B-Junioren/innen:	2 x 40 Minuten
C-Junioren/innen:	2 x 35 Minuten
D-Junioren/innen:	2 x 30 Minuten
E-Junioren/innen:	2 x 25 Minuten
F-und G-Junioren/innen	maximal 2 x 20 Minuten

Bei gemischten Junior/innen-Mannschaften richtet sich die Spielzeit nach den Junioren/innen der älteren Altersklasse.

§ 15 a

Jugendfördervereine

1. Mitglieder mehrerer Vereine (Stammvereine) können mit Zustimmung der Stammvereine einen Jugendförderverein (JFV) gründen.
Der Name des Jugendfördervereins muss das Kürzel JFV enthalten und soll einen regionalen Bezug haben. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
2. Zwischen den Stammvereinen muss ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein. Spieltechnische Gründe dürfen nicht entgegen stehen.
3. Der JFV muss die Neuaufnahme in den HFV gemäß § 7 der Satzung bis zum 30. April beantragen. Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der Stammvereine vorzulegen.
4. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren bzw. B-, C- und D-Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
5. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört. Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV können gemäß § 29 bzw. § 30 Jugendordnung zusätzlich in Senioren/Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.
Wechselt ein Spieler, der keinem der Stammvereine angehört, zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.
Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über.
Ein Zweitspielrecht nach § 28 bzw. 28 a Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.
6. Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Eingliederung eines zusätzlichen Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV.
Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
7. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des JFV eingeteilt ist.
8. Widerruft einer der Stammvereine gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) seine Zustimmung nach Nr. 1 dieser Vorschrift, ist über die Zulassung für das darauf folgende Spieljahr durch den Verbandsjugendausschuss neu zu entscheiden. Der Widerruf muss bis zum 31. März erklärt werden. In diesem Fall sind die betreffenden Spieler des zurückziehenden Vereins nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine.
In diesem Fall sind die betreffenden Spieler nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine.
9. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 120 Nr. 3 e) SpO.
10. Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 16

Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

1. Direkter Vergleich und Tordifferenz spielen bei der Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern in Meisterschaftsrunden der Juniorinnen und Junioren keine Rolle.
2. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen gemäß § 93 Spielordnung.
3. Stehen mehr als zwei Mannschaften mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe oder ist aus mehr als zwei Gruppensiegern ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zu ermitteln, findet eine Entscheidungsrunde statt. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss. Die Mannschaft, die am ersten Spieltag ein Heimspiel hatte, muss am zweiten Spieltag auswärts spielen, was auch umgekehrt gilt.
Die Entscheidungsrunde ist im Einrundensystem nach Punktwertung auf neutralen Plätzen oder auf den Plätzen der beteiligten Vereine anzusetzen. Spiele im Einrundensystem werden nicht verlängert.
Die Tabelle der Entscheidungsrunden richtet sich nach den in diesen Spielen insgesamt erreichten Punkten. Sollte dadurch eine relevante Entscheidung (Meisterschaft, Aufstieg, Abstieg oder Qualifikation) noch nicht gefallen sein, ist sie nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge herbeizuführen:
 - Direkter Vergleich aus den Spielen untereinander nach Punkten
 - Direkter Vergleich aus den Spielen untereinander nach der Tordifferenz
 - Tordifferenz aus allen Spielen innerhalb der Gruppe
 Sollte nachwievor ein Gleichstand bestehen, folgt
 - ein Entscheidungsspiel gemäß Nr. 1 bei zwei betroffenen Mannschaften,
 - eine weitere Entscheidungsrunde bei mehr als zwei betroffenen Mannschaften, an der nur diese Mannschaften teilnehmen.
4. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:

A-Junioren:	2 x 15 Minuten,
B-Junioren:	2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren:	2 x 5 Minuten.
5. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
6. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zu Nr.2 zulassen.

§ 16 a

Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

1. Den Meisterschaftsrunden (Hauptgruppen) können auf Kreisebene zum Zweck der Zuordnung in Spielklassen Qualifikationsrunden oder Qualifikationsspiele vorangestellt werden. Qualifikationsrunden sollen im Einrundensystem durchgeführt werden.
2. Die Tabelle der Qualifikationsrunde richtet sich nach den in diesen Spielen insgesamt erreichten Punkten. Sollte dadurch eine relevante Entscheidung noch nicht gefallen sein, ist sie nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge herbeizuführen:
 - Direkter Vergleich aus dem Spiel / den Spielen untereinander nach Punkten
 - Direkter Vergleich aus dem Spiel / den Spielen untereinander nach der Tordifferenz
 - Tordifferenz aus allen Spielen innerhalb der Gruppe
 Sollte nachwievor ein Gleichstand bestehen, folgt
 - ein Entscheidungsspiel gemäß Nr. 1 bei zwei betroffenen Mannschaften,
 - eine weitere Entscheidungsrunde bei mehr als zwei betroffenen Mannschaften, an der nur diese Mannschaften teilnehmen.
3. Entscheidungsspiele, die eine Verlängerung erfordern, sind wie folgt zu verlängern:

A-Junioren:	2 x 15 Minuten,
B-Junioren:	2 x 10 Minuten,
C-, D-, E-Junioren:	2 x 5 Minuten.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Spielwertung zu nehmen.
5. Erfolgt die Eingliederung in die Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus unterschiedlichen Qualifikationsgruppen mit unterschiedlichen Anzahlen von teilnehmenden Mannschaften, sind Quotienten zu bilden.

IV. Vereinswechsel

§ 17

Grundsätze

1. Die Vereinswechselbestimmungen der Jugendordnung haben nur Gültigkeit für die Erlangung einer Spielberechtigung im Junioren/innen-Bereich. Die im Folgenden in diesem Zusammenhang verwendeten Angaben zur Altersklasse beziehen sich jeweils auf die Zugehörigkeit der Juniorinnen und Junioren während des laufenden Spieljahres (§ 10 Jugendordnung).
2. Für einen Vereinswechsel ist in den Altersklassen der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, der B-, C- und D-Junioren sowie der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, der C- und D-Juniorinnen die Freigabe des abgebenden Vereins erforderlich. § 18 Jugendordnung bleibt unberührt.
3. E-, F- und G-Junioren/innen unterliegen nicht der Freigaberegulierung.
4. Der Vereinswechsel eines Minderjährigen ist nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters statthaft.

§ 18

Wechselfrist

Vereinswechsel sollen grundsätzlich in der Zeit vom 1. bis 30. Juni erfolgen. Nur bei einem Wechsel in diesem Zeitraum kann die vom abgebenden Verein verweigerte Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungsentschädigung gemäß § 26 Jugendordnung ersetzt werden.

§ 19

Vereinswechselverfahren

1. Formelle Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:
 - a) die Abmeldung des/r Junior/Juniorin durch Einschreiben mittels Postkarte per Einschreiben National oder Einschreiben mit Rückschein bei seinem bisherigen Verein,
 - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
 - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spiels sowie über den Tag der Abmeldung,
 - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Nachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein wird durch Vorlage des Einlieferungsscheins der Post oder mit der Eintragung des Tages der Abmeldung im Spielerpass geführt.
3. Die Abmeldung kann erst nach dem letzten Spiel für den bisherigen Verein erfolgen; vorher unterschriebene Abmeldungen sind unwirksam.
4. Der/die Junior/Juniorin kann einen Antrag auf Vereinswechsel erst nach seiner/ihrer Abmeldung beim bisherigen Verein unterschreiben; eine vor diesem Zeitpunkt geleistete Unterschrift ist ungültig.
5. Der/die Junior/Juniorin hat in dem Antrag auf Vereinswechsel zu versichern, dass er/sie seit seiner/ihrer Abmeldung beim bisherigen Verein nicht mehr gespielt hat.
6. Meldet sich ein/e Junior/Juniorin bei seinem/ihrer bisherigen Verein durch Einschreiben ab, endet die Spielberechtigung rückwirkend mit Ablauf des Tages der Abmeldung, sobald der unterschriebene Vereinswechselantrag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingeht.

§ 20

Wartezeiten

1. A-, B-, C- und D-Junioren und B-, C- und D-Juniorinnen:
 - a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein entfällt die Wartezeit für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartezeit am 31. Juli.
 - b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein endet die Wartezeit für Pflichtspiele am 31. Oktober; für Freundschaftsspiele entfällt eine Wartezeit. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, für Pflichtspiele jedoch frühestens ab 1. August. Der neue Spielerpass wird erst nach Vorlage des alten Spielerpasses ausgestellt.
 - c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein entfällt eine Wartezeit für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartezeit drei Monate nach der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein.
 - d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein entfällt die Wartezeit für Freundschaftsspiele. Für Pflichtspiele beginnt die sechsmonatige Wartezeit mit dem Datum des letzten Spiels für den bisherigen Verein.
2. E-Junioren/innen

- a) bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet sie am 31. Juli.
 - b) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartefrist drei Monate nach der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein.
3. F- und G-Junioren/innen
In diesen Altersklassen können gemäß § 13 Nr. 6 Jugendordnung durch die Kreisjugendausschüsse lediglich organisierte Freundschaftsspiele oder Spielfeste angesetzt werden. Eine Wartefrist entfällt daher.

§ 21

Wiederholter Vereinswechsel

1. Hat ein/e Junior/Juniorin zwischen dem 1. und dem 30. Juni den Verein gewechselt und wechselt er/sie in diesem Zeitraum vom neuen Verein zu einem Drittverein (wiederholter Vereinswechsel), wird die Abmeldung so behandelt, wie wenn sie außerhalb der Wechselzeit erfolgt wäre.
2. Ein wiederholter Vereinswechsel liegt auch dann vor, wenn der/die Junior/rin vor seinem Wechsel zum Drittverein zu seinem alten Verein zurückgekehrt war.
3. Die Freigabe wird durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt.

§ 22

Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

Für Junioren, die ab 1. August des folgenden Spieljahres dem älteren Jahrgang der A-Junioren oder der B-Juniorinnen angehören, gelten ab 1. Juni des laufenden Spieljahres die Vereinswechselbestimmungen der Senioren und Frauen.

§ 23

Härtefälle

Für begründete Härtefälle sind Ausnahmen hinsichtlich der Wartefrist möglich, über die der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, entscheidet. Dieser Antrag ist mit den nach § 19 Jugendordnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 24

Sonderregelungen

1. Nimmt die Mannschaft eines/r Juniors/Juniorin nach dem 30. Juni noch an Pflichtspielen des bisherigen Vereins teil und legt er innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Pflichtspiel einen Antrag auf Vereinswechsel und eine Bestätigung der Spielansetzung durch den Klassenleiter vor, gilt der 30. Juni als Tag der Abmeldung. Als Mannschaft in diesem Sinne gilt jede Mannschaft, für die der/die Junior/Juniorin einsatzberechtigt ist.
Pflichtspiele sind Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs-, Aufstiegs- und Qualifikationsspiele sowie Spiele um die Süddeutsche oder Deutsche Meisterschaft.
2. Für den Wechsel eines A-, B- oder C-Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Hessenliga spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

§ 25

Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Beim übergebietlichen Vereinswechsel darf der Hessische Fußball-Verband die Spielberechtigung erst dann erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins oder der Verein schriftlich bestätigt hat, dass der/die Junior/Juniorin sich nach den Vorschriften des Mitgliedsverbandes des abgebenden Vereins ordnungsgemäß abgemeldet hat und, falls erforderlich, die Freigabe erhält.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Fußball-Verbandes, insbesondere in Bezug auf die Erteilung der Spielberechtigung.
2. Der Hessische Fußball-Verband hat für seinen aufnehmenden Verein beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich anzufragen, ob sich der/die Junior/Juniorin ordnungsgemäß abgemeldet hat. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen, gerechnet vom Tag der Anfrage, dazu äußert, gilt die Abmeldung als ordnungsgemäß.

§ 26

Ausbildungsentschädigung

1. Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für A-Junioren des jüngeren Jahrganges, B- und C-Junioren sowie D-Junioren.
2. Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungsentschädigung ersetzen.
3. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus:
 - a) einem Grundbetrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr richtet, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklassenzugehörigkeit der kommenden Saison. Dies gilt auch für die Zuordnung des Spielers zur jeweiligen Altersklasse

und

- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Kreisoberliga festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem Senioren-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Kreisliga C eingestuft. Danach werden Sie entsprechend der Jugendsportvereine eingestuft.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

Spielklasse	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
3. Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
Regionalliga	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
Hessenliga	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-
Verbandsliga	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
Gruppenliga	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
Kreisoberliga	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
Kreisliga A	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
Kreisliga B	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
Kreisliga C und darunter	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt § 120 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

§ 26 a

Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen

- Die folgenden Bestimmungen über die Ausbildungsentschädigung gelten für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges, C-Juniorinnen sowie D-Juniorinnen.
- Der aufnehmende Verein kann die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) des abgebenden Vereins durch die Zahlung der nachstehend aufgeführten Ausbildungsentschädigung ersetzen.
- Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus:
 - a) einem Grundbetrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr richtet, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.
Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklassenzugehörigkeit der kommenden Saison. Dies gilt auch für die Zuordnung der Spielerin zur jeweiligen Altersklasse

und

- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem die Spielerin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Für Jugendsportvereine und Juniorenfördervereine gelten die für die Verbandsliga und darunter festgelegten Beträge.

Vereine, die aus dem Frauen-Pflichtspielbetrieb ausscheiden, werden für die ersten zwei Jahre nach der Abmeldung vom Spielbetrieb wie Vereine der Verbandsliga und darunter eingestuft.

Die Summe der Ausbildungsentschädigung ist gemäß der folgenden Tabelle zu errechnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,-	€ 300,-	€ 150,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,-	€ 200,-	€ 100,-
Regional- und Hessenliga	€ 200,-	€ 100,-	€ 50,-
Verbandsliga und darunter	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-

§ 27

Wegfall der Wartefristen

- Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat.

2. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn der/die Junior/Juniorin bis zum 31. Oktober zu seinem Verein zurückkehrt.
3. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben Junioren/innen, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt § 19 Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.
4. Die Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß § 22 Jugendordnung.
5. Bei fehlender Spielmöglichkeit des/r Juniors/Juniorin (unter Berücksichtigung § 11 Nr. 3 und 4 Jugendordnung) ist ein Vereinswechsel bei Freigabe durch den abgebenden Verein vom 1. August bis 31. März ohne Wartefrist zulässig. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
6. In der Zeit vom 1. August bis 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit in der Altersklasse des/r Juniors/Juniorin ein sofortiger Wechsel unabhängig von einer Freigabe möglich. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
7. Ein/e Junior/Juniorin, der/die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5 und 6 zu einem anderen Verein (Neuverein) wechselt, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu seinem/ihrer früheren Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass er/sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehrt er/sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu seinem/ihrer Stammverein zurück, wird er/sie ohne Wartefrist Junior/Juniorin des Neuvereins.

§ 28

Zweitspielrecht für Junioren

1. Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
3. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden
 - a) in der Zeit vom 1. August bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins.Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
4. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.
5. Das Zweitspielrecht ist auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
6. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.

§ 28 a

Zweitspielrecht für Juniorinnen

1. Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
2. Hat eine Spielerin in ihrem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft (§ 14 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend), so kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins (Zweitverein) erteilt werden.
3. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.
4. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden
 - a) in der Zeit vom 1. August bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins.Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.

6. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse (§14 Nr. 5 Satz 2 Jugendordnung gilt entsprechend) beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
7. Der Verbandsjugendwart kann in Ausnahmefällen ein besonderes Zweitspielrecht erlassen.

§ 29

Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften

1. Ein A-Junior, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, darf in Seniorenmannschaften spielen.
2. Einem A-Junior, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag die zusätzliche Spielberechtigung für Seniorenmannschaften erteilt werden, wenn er
 - a) dem älteren A-Juniorenjahrgang oder
 - b) dem jüngeren A-Juniorenjahrgang angehört und innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der HFV-Pass-Stelle in einer DFB-Nationalmannschaft oder HFV-Verbandsauswahlmannschaft
 - in Vergleichswettspielen mit anderen Landesverbänden oder
 - Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder
 - Spielen beim DFB-Länderpokaleingesetzt worden ist. Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.Voraussetzungen für die zusätzliche Spielberechtigung sind:
 - a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Formular und Vorlage des Spielerpasses,
 - b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und der Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.
3. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
4. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 2 gelten auch für den Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft, soweit dem A-Junior die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.
5. Im übrigen gilt:
 - a) Wegen des Einsatzes von Junioren in Seniorenmannschaften dürfen Juniorspiele nicht abgesetzt werden.
 - b) Bei Abstellung zu Junioren-Auswahlspielen dürfen Seniorspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

§ 30

Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars sowie des Spielerpasses,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.
Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen.
2. Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Frauen-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
3. Im übrigen gilt:
 - a) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.
 - b) Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

V. Spielklassen – Spielbetrieb – Pokalspiele

§ 31

Spielklassen - Spielbetrieb

1. Die Meisterschaftsrunden bei den Juniorinnen und Junioren werden in Spielrunden (Pflichtspiele) auf Kreis- und Verbandsebene in Hin- und Rückspielen durchgeführt.

2. Spielklassen der Junioren:
Hessenliga
Verbandsliga
Gruppenliga
Kreisliga
Kreisklasse
3. Spielklassen der Juniorinnen:
Hessenliga
Gruppenliga
Kreisliga
Kreisklasse
4. Das Spielgeschehen regeln die zuständigen Jugendausschüsse nach den vom Verbandsjugendausschuss beschlossenen Richtlinien.
5. Eine untere Mannschaft kann ebenfalls aufsteigen und in einer Juniorenliga spielen.
6. In allen Juniorenligen auf Kreis-, Regional- und Landesebene kann jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Auf Kreisebene legt der Kreisjugendausschuss in jedem Spieljahr neu fest, ob und in welchen Altersklassen auf Kleinfeld bis zu maximal zwei Mannschaften eines Vereins spielen können. In der untersten Juniorenklasse (Kreisliga oder Kreisklasse) können dagegen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen, und zwar nach Möglichkeit in verschiedenen Spielgruppen.
7. Fragen des Auf- und Abstiegs werden im Übrigen durch vom Verbandsjugendausschuss herausgegebene Richtlinien zum Spielgeschehen der Junioren geregelt.
8. Bei Auflösung eines Vereins oder bei Einstellung des Spielbetriebs im Seniorenbereich kann der Spielbetrieb der Jugendabteilung weitergeführt werden. Über die Voraussetzungen dafür entscheidet der Verbandsjugendausschuss.

§ 32

Pflichtspiele und Freundschaftsspiele

1. Pflichtspiele sind alle Junioren-/Juniorinnenspiele auf Kreis- und Verbandsebene, die von Verbandsorganen zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden. Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.
2. Freundschaftsspiele sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und müssen den Richtlinien der Jugendordnung entsprechen.
Eine Serie von Freundschaftsspielen ist beim Verbandsjugendwart anzumelden. Dieser kann einzelne Spiele daraus oder die ganze Spielserie zu Pflichtspielen erklären.
3. Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften untereinander dürfen, soweit es sportlich sinnvoll ist und im Einklang mit der Jugendordnung steht, Freundschaftsspiele gegeneinander bestreiten.
4. Weiterhin sind Freundschaftsspiele nur zulässig zwischen
 - a) Seniorenmannschaften und A-Junioren,
 - b) Frauenmannschaften und A- oder B-Juniorenmannschaften, sowie B-Juniorinnenmannschaften.Bei solchen Spielen dürfen jedoch nur A- und B-Junioren, sowie B-Juniorinnen eingesetzt werden.
5. Darüber hinaus dürfen auch B-Juniorenmannschaften, die der Bundesliga oder Hessenliga angehören, Freundschaftsspiele gegen Seniorenmannschaften austragen. Gleiches gilt für die B-Junioren Verbandsauswahlmannschaften. Der Einsatz von C-Juniorenspielern ist in solchen Spielen unzulässig.

§ 33

Leitung durch Schiedsrichter

1. Alle Juniorenspiele sollen von anerkannten, neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Für die Spiele der A- und B-Junioren-Hessenliga sind neutrale Schiedsrichterassistenten zu stellen. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterbund oder dessen Beauftragten.
2. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter zur angesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden. Bleibt dieses Bemühen ohne Erfolg, muss das Spiel von einem beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter geleitet werden, den der Platzverein zu stellen hat. Es wird auch in diesem Fall als Pflichtspiel gewertet.
3. Sofern für bestimmte Spielklassen verbandsseitig dauerhaft kein Schiedsrichter gestellt werden kann, ist dies den betroffenen Vereinen vor Rundenbeginn in den verbindlichen Bestimmungen offiziell mitzuteilen. In diesen Fällen obliegt es dem jeweiligen Heimverein, für eine geordnete Spielleitung durch Stellen eines geeigneten Schiedsrichters Sorge zu tragen. Die beteiligten Vereine können in gegenseitigem Einvernehmen eine anderweitige Regelung zur Spielleitung treffen, die auf dem Spielbericht zu vermerken ist.
4. Spiele in einer FAIRPLAY-Liga werden generell ohne Schiedsrichter ausgetragen. Einzelheiten regeln die vom Verbandsjugendausschuss hierzu erlassenen Richtlinien.

§ 34

Spielgemeinschaften

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (siehe Nr. 12 des Anhangs zum Satzungsheft).

§ 35

Pokalspiele

1. Pokalspiele sind Pflichtspiele und werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.
2. Die Teilnahme an den Pokalrunden ist den Vereinen freigestellt. Mannschaften, die zur Teilnahme gemeldet wurden, müssen bis zu ihrem Ausscheiden am Wettbewerb teilnehmen.
3. Je Verein oder Junioren-Spielgemeinschaft und je Altersklasse kann an den Spielen um den Hessenpokal der A- und B-Junioren immer nur eine Mannschaft teilnehmen.
4. Für Pokalspiele, die bis zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe Nr. 3 des Anhangs zum Satzungsheft).

§ 36

Hallenturniere

Hallenturniere sind Meisterschaften im Sinne des Spielbetriebs im Jugendbereich, wenn sie von den zuständigen Jugendausschüssen als Meisterschaften ausgeschrieben sind. In den Altersklassen A- bis D-Junioren sollen die Kreise Futsal-Meister ermitteln.

§ 37

Abstellung zu Auswahlspielen

1. Die Abstellung von Spielern und Spielerinnen zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV oder des DFB ist Pflicht der Vereine.

Absagen bei Einladungen zu Verbandsauswahlveranstaltungen lösen eine Schutzsperre für Pflicht- und Freundschaftsspiele für den/die betroffene/n Spieler/Spielerin für die Dauer von 10 Tagen ab Veranstaltungsbeginn aus. Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben.

2. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des HFV die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/der Juniorin/Junior angehört.
3. Der Verein kann bei Abstellung zu Auswahlspielen und Veranstaltungen des DFB die Absetzung des Pflichtspiels der Altersklasse beantragen, der die/ der Juniorin/Junior angehört, wenn mehr als ein Spieler oder eine Spielerin gleichzeitig einberufen wird. Dies gilt nicht bei der Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.
4. Bei Abstellung von A-Junioren oder B-Juniorinnen zu Junioren/innen-Auswahlspielen und Lehrgängen dürfen Spiele von Senioren- und Frauen-Mannschaften, für die sie nach § 29 bzw. § 30 Jugendordnung spielberechtigt sind, nicht abgesetzt werden.

VI. Rechtssachen

§ 38

Zuständigkeit

1. Für Einzelrichterurteile ist der Einzelrichter des Sportgerichtes zuständig (§§ 19, 20 RVO).
2. Bei mündlichen Verhandlungen, auch im Falle des Widerspruchs gegen ein Einzelrichterurteil, sollte dem Sportgericht ein junger Erwachsener im Alter von 18 bis 22 Jahren angehören (§ 16 Nr. 3 RVO).
3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ 18) und der Rechts- und Verfahrensordnung (§ 21).

§ 39

Spielergebnisse

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende zu melden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach § 18 Nr.3 Strafordnung. Das erweiterte Präsidium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen, die der Anhörung des Verbandsjugendausschusses bedürfen.

§ 40

Persönliche Strafen bei Jugendspielen

1. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B- und C-Juniorinnen sowie den A-, B- und C-Junioren können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelb-roter Karte sind generell unzulässig.
2. Gelbe und rote Karten dürfen bei Spielen der Altersklassen D, E, F und G ausnahmslos nicht verwendet werden.

3. Junioren/innen können von einem Schiedsrichter aus erzieherischen Gründen bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten einmalig für fünf Minuten des Feldes verwiesen werden. Der Feldverweis auf Zeit ist im Spielbericht zu vermerken. Verweigert der/die Junior/Juniorin nach Ablauf der Zeit das Weiterspielen, gilt dies als Feldverweis auf Dauer.

§ 41

Beaufsichtigung

1. Keine Junioren/-innen-Mannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines Erwachsenen reisen oder ein Spiel austragen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Bestrafung nach § 18 Nr. 2 d Strafordnung.
2. Der Verbandsjugendausschuss kann spezielle Bestimmungen für die Lizenzierung von Trainern in den Hessenligen erlassen.

§ 42

Höchstspieldauer

1. Eine Junioren/-innen-Mannschaft darf innerhalb eines Tages nicht mehr als ein Spiel austragen.
2. Der Einsatz von Junioren/innen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages ist nicht statthaft. Ausgenommen sind Junioren/innen, die eine Spielberechtigung für eine Senioren- bzw. Frauenmannschaft erhalten haben, bei der Wahrnehmung dieses Spielrechts im Senioren bzw. Frauenbereich. Die Reihenfolge der Spiele ist unerheblich.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Durchführungsbestimmungen für Junioren/innen-Fußballturniere, sowie für Spiele und Turniere der Junioren/Juniorinnen in der Halle.

§ 43a

Gastspieler in Juniorenmannschaften

1. Einem Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung im Bereich des DFB kann für Freundschaftsspiele eine Spielgenehmigung als Gastspieler erteilt werden.
2. Er kann diese Spielgenehmigung nur für Spiele in Altersklassen gemäß § 11 Jugendordnung erhalten.
3. Die Spielgenehmigung kann nur für jeweils ein Freundschaftsspiel gelten. Sie ist durch den für den Stammverein des Gastspielers zuständigen Kreisjugendwart und nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Stammvereins zu erteilen.
4. Die Gastspielerlaubnis gilt nicht für Spiele innerhalb von Turnieren.
5. Die Gastspielerlaubnis kann unter gleichen Voraussetzungen auch für Juniorinnen erteilt werden. § 28 a Jugendordnung bleibt davon unberührt.